handelte 43); ber hofeverfaffung mar ber urfprungliche Geift

fcon entwichen.

Auch folche Fälle konnten aber nur sehr selten sein; eines Theils weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nichthörigen Erben sich hörig machen konnten, zum andern, weil
bem Uebertrage des Guts an andere Familien nichts im Wege
stand 44), so wie ja auch z. B. nach dem allerneuesten Rechte

— siehe Th. IV. — der Heimfall zwar noch bis zur Ablösung
besteht, ja, wenn das Gut nur noch auf vier Augen sieht,
gegen den Willen des Herrn nicht abgelöst werden kann, nichts
desso weniger aber die Veräußerung unbedingt Statt sindet.
Hier wie dort ist der Gewinn des Hofsherrn durch Einziehung
des Guts sonach nur eine freie Gabe des Zufalls.

Eben darum nun, weil die Beraußerung an Fremde Statt fand, bas hofsrecht nicht auf die einzelne Familie des jedes=maligen Besigers beschränkt war, hat ein eigentliches heimfalls=recht für den herrn nicht bestanden, und um so weniger, da der herr nur die ursprünglichen Nechte der hofgemeinde aus-

ubte, indem er ben Sof neu befette.

101.

IV. urfprung ber hofeverfaffung.

In geschichtlichen Dingen kann in ber Regel nur bie synthetische Methobe zur Wahrheit führen. Sben barum haben wir benn auch bei Eröffnung unfrer Ubhandlung von ber Hofhörigkeit (S. 268.) nicht gleich über ben Ursprung ber Hofhörigkeit abgesprochen, noch eine Definition gegeben, die keinen

⁴³⁾ Siehe Niefert Note 133 zu seiner Ausgabe des Rechts des Hofes zu Loen, und die Anmaßungen, welche der Hofsherr von Ohr und Chor in seiner Hobsordnung (Beilage 60) aussprach: "uns pleno jure heimgefallen — damit unsres Gefallens zu *** thun und zu handeln — und uns ohne einig Zuthuen gemelter *** Hoff und darzu gehöriger Hoffsleuth frei stehen, dieselbe ans *** dern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nut an uns zu *** behalten.« Man sieht ziemlich klar, daß hier eine Neuerung beabsichtigt ist.

⁴⁴⁾ S. oben S. 340 ff.

Rucktritt mehr zuließe. So wie man inzwischen in der synthestischen Beweissührung vorrückt, nähert man sich der Wahrheit schon so, daß sie fast unverkennbar durchblickt, bis sie denn endlich ganz unverschleiert da steht. Zu diesem Punkte sind wir nun gekommen.

Bir haben gefeben, bag bie Sofsverbinbung urfprunglich einen politischen Charafter hatte, und wir werben baber gang naturlich auf eine Bolksunterscheibung geführt, die bier auf überall im Befentlichen gleiche Erscheinungen als Urfache mirten mußte, wie benn überhaupt, mas in ber Gefchichte gemein ift, auch gemeinschaftliche Urfachen bat. Sier bietet fich uns nun die altbeutsche Bolfsunterscheidung ber Liten ober Litonen bar. welche, vom servus febr verschieden, einen Theil ber Compofition des Bollfreien 45) erhielten. Wir beziehen uns beghalb auf bie oben S. 51 - 54. 97. 101. enthaltenen Darffellungen und Bermeifungen. Die Sofhörigen tonnen nichts anders als folde Litonen gewesen fein, und wenn man in biefem Ginne bie Behauptung einer fruberen Unfreiheit eines großen Theils bes Bauernftandes aufftellt, ift fie nicht unrichtig. Unfre Si= foriter haben fich noch viel zu wenig damit befagt, ben Sof= borigen und ben Litonen ihre Stelle im Leben anzuweifen. Man hat die hofsverbindung felbst nicht recht in ihrer Totali= tat aufgefaßt. Ungiebenbe Forschungen und Bergleichungen find hier ben Siftorifern noch vorbehalten, befonders auch Berglei= dungen mit ben übrigen Urten Minberfreier.

Daß die deutschen Bolker aus kleineren Bereinen, die sich wieder zu größeren Bereinen — besonders Bolksstämme — schaarten, bestanden, ist sehr bekannt. Gewiß zu den urältesten kleineren Bereinen gehörten die Berbindungen der Litonen in Hofgemeinden. Diese Bereine gaben Alles, was solche erste Gesellschaften geben können. Die Hofhorigen standen sich wechselseitig zu Rechte, die Genossen wiesen das Recht und vollzogen die Urtheile. Freiheit und Gut war verbürgt, des Hofsberr mußte Alle schüßen, vertheidigen, wie die alten Hofsrechte sagen.

⁴⁵⁾ So wird man ben Ingenuus am richtigften bezeichnen, ba auch ber Lito nicht im heutigen Sinne unfrei war.

Bie ber Sofsherr urfprunglich ju feinen Borigfeiterechten auf bie Sofhorigen gekommen, ift naturlich fo wenig als ber Urfprung ber mehrften Staaten mit Gewißheit nachzuweifen. Bei ber Unnahme eines Staatsgefellichafts = Bertrage entfieht bekanntlich immer bie Schwierigkeit, gu wiffen, mas vor bem Bertrage gemefen, ba es eigenflich unmöglich, bag bie Menfchen je ohne Gefellschaftsverfaffung gewesen. Die Berrschaftsrechte erscheinen fonach in ber Regel nur als ererbte, gemiffermagen als geschichtlicher Musfluß einer Naturnothwendigkeit, mas in= awischen nicht hindert, in der Wirklichkeit die Berhaltniffe als gegenseitige, als vertragsmäßige ju betrachten, ba biefe Gegen= feitigfeit ebenfalls eine Raturnothwendigfeit ift. Es fann uns alfo hier auch nicht fummern, ob ber Sofsherr von ben Sof= borigen burch Bertrag ertohren, ober ob fie von jeher ihm angebort haben, wie bie Schotten ihren Clans = Berrn. Berhaltniß felbft ift nach feiner inneren Geftaltung ein vertrage= maßiges. - Man fann nicht einmal wiffen, ob bas Berhaltniß auf beutscher Erbe entftanden, ob nicht vielmehr Berr und Litonen gusammen aus Ufien eingewandert und hier nur ein als terthumliches Berhaltniß in neuer Form fortgefest haben. Es genügt uns hier , baß 1) bem fraglichen Berhaltniß perfonliche Borigfeit jum Grunde lag, 2) baf ber Sof eine in fich abgefchloffene Gemeinde mar, an beren Regierung bie Borigen Theil nahmen, 3) daß bem hofsherrn ber Schut ber Borigen oblag, 4) bag biefe Gigenthumer ihrer Guter maren , 5) bag fonach bie Abgaben ber Borigen nur aus bem Borigfeits-, Gefells fcafte = und Schugverhaltniß entftanden, feineswegs aber als ber Preis fur eine hofsherrliche Berleihung ber Sofsguter gu betrachten. - Erortern wir biefe Gage naber!

102.

Bir haben bisher bie Hofesverhaltniffe felbst nach ben Quellen treu bargestellt. Es ergiebt sich baraus als Total-Einsbruck, was so eben in funf Sahen zusammengesast wurde. Diesem Beweise sollen nur noch einige hinzugesügt, und babei zuweilen eine Zusammenstellung mit bem schon Gegebenen verssucht werben.